

VEREIN DER FÖRDERER, FREUNDE UND EHEMALIGEN DER SACHSENWALDSCHULE GYMNASIUM REINBEK E. V.

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen "Verein der Förderer, Freunde und Ehemaligen der Sachsenwaldschule Gymnasium Reinbek e. V." kurz "Förderverein der Sachsenwaldschule" und hat seinen Sitz in Reinbek, Kreis Stormarn.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. (§52 Abs. 1 und Abs.2 Nr.1 und 2 AO). Der Verein dient dem gemeinnützigen Zweck der Förderung der Bildung und Erziehung sowie der Jugendhilfe an der Sachsenwaldschule und der Schüler der Sachsenwaldschule.
2. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. Die Förderung der schulischen und ideellen Erziehung der Schüler durch Weitergabe finanzieller Mittel oder von Sachzuwendungen. Der Verein bemüht sich insbesondere um Ergänzung und Verbesserung der Ausstattung mit Lehrmitteln und Einrichtungsgegenständen und um die Unterstützung schulischer Veranstaltungen.
 - b. Öffentliche und private Mittel, Spenden und Beiträge für seine Zwecke und Aufgaben zu erwirken.
 - c. Schülern die Teilnahme an im Sinne der Ausbildung liegenden Studien- und Klassenreisen zu ermöglichen.
 - d. Die Beschaffung von Mitteln für die genannten gemeinnützigen Zwecke für die Sachsenwaldschule im Sinne von §58 Nr. 1 AO.
3. Darüber hinaus pflegt der Verein den Kontakt der ehemaligen Schüler, ehemaligen und derzeitigen Lehrkräfte sowie ehemaligen und derzeitigen Erziehungsberechtigten von Schülern der Sachsenwaldschule.
4. Dabei unterstehen die geförderten Aufgaben der Aufsicht des Vorstandes des Vereins.

§ 3 Mittel des Vereins

1. Die zur Erreichung seines Zweckes erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch
 - a. Beiträge seiner Mitglieder
 - b. Zuwendungen jeglicher Art
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit im Verein keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Die Mitarbeit im Verein ist ehrenamtlich. Etwaige Auslagen werden ihnen auf Antrag in angemessenem Umfang erstattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - a. derzeitige und ehemalige Schüler der Schule
 - b. Eltern und Erziehungsberechtigte der derzeitigen und ehemaligen Schüler der Schule
 - c. derzeitige und ehemalige Lehrer der Schule
 - d. alle Freunde und Förderer der Schule
2. Neben natürlichen können auch juristische Personen Vereinsmitglied werden.
3. Alle Mitglieder sind gehalten, die Interessen des Vereins jederzeit zu wahren.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Auf Antrag einzelner Mitglieder kann der Vorstand Personen, die sich für die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 6 Austritt aus dem Verein

1. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Schuljahres erfolgen und ist dem Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich anzuzeigen. Ehrenmitglieder haben in diesem Sinne die gleichen Rechte.
2. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden bei:
 - a. Verstoß gegen die satzungsmäßigen Pflichten und bei vereinschädigendem Verhalten,
 - b. Nichtzahlung des Beitrages innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung.
2. Der Vorstand hat vor dem Ausschluss dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

§ 8 Mitgliedsbeitrag - Geschäftsjahr

1. Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand festgelegt und den Mitgliedern schriftlich bekannt gemacht.
2. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge soll möglichst bargeldlos und jährlich erfolgen.

3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

§ 9 Verwaltung des Vereins

1. Der Verein verwaltet sich durch
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. den Vorstand
 - c. die Kassenprüfer

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Der Vorstand hat über das abgelaufene Vereinsjahr Bericht zu erstatten.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über aktuelle Ziele und Vorhaben des Vereins im Sinne dieser Satzung, überwacht die Geschäftsführung des Vorstands, stellt den vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschluss fest, entlastet den Vorstand, wählt den Vorstand und beschließt Satzungsänderungen.
3. Die Mitgliederversammlungen sind zwei Wochen vorher bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt schriftlich per Post oder auf elektronischem Weg.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
5. Jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – hat eine Stimme.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Schriftführer hält die Beschlüsse schriftlich fest. Die Vereinsmitglieder müssen über die Beschlüsse informiert werden.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 4 Geschäftsjahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
2. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 2. Vorsitzenden,
 - c. dem Schriftführer,
 - d. dem Kassenwart,
 - e. sowie bis zu zwei Beisitzern.
3. Sollten der Schriftführer, der Kassenwart oder ein Kassenprüfer kurzfristig ausscheiden, so kann der Vorstand eine Ersatzperson mit einfacher Mehrheit ernennen. Die Ernennung ist bis zur nächsten Mitgliederversammlung gültig, in der der ernannte Schriftführer, Kassenwart oder Kassenprüfer entweder bestätigt oder eine andere Person mit einer dieser Aufgaben betraut wird.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Beide sind allein vertretungsberechtigt.
5. Der Vorstand sorgt für den Fortgang der Geschäfte des Vereins im Interesse seiner Mitglieder nach Beschlüssen und Anregungen der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Bericht über seine Tätigkeit vor.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Geschäftsjahren zwei Kassenprüfer. Sie haben die Pflicht, die Kassengeschäfte des Vereins ständig zu überwachen, den Jahresabschluss zu prüfen und auf der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Der Kassenwart hat den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die Geschäftsbücher und Unterlagen des Vereins zu geben.

§ 13 Satzungsänderung

1. Die Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.
2. Ein solcher Beschluss bedarf einer 2/3-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Dieser Beschluss bedarf einer 3/4-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Reinbek, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 Nummer 2 der Satzung des Vereins genannten gemeinnützigen Zwecke für die Sachsenwaldschule zu verwenden hat.
3. Dem zuständigen Finanzamt ist innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung die Auflösung mitzuteilen.

§ 15 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 7. November 2016 in Kraft.